Satzung des deutsch- brasilianischen
Bildungs- und Kulturvereins
Projeto Vida

§ 1
Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Projeto vida“, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Projeto vida e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. „Projeto vida“ ist ein deutsch-brasilianischer Bildungs- und Kulturverein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Zweck des Vereins ist

   a) die Förderung des interkulturellen Zusammenlebens brasilianischer und nicht brasilianischer Erwachsener, Jugendlicher und Kindern in Deutschland, so dass neben der deutschen Sprache und Kultur auch die Kultur, das Lebensgefühl und die Sprache Brasiliens vermittelt bzw. erhalten werden.
   b) die Förderung der Sozialkompetenzen wie Kooperation, Kommunikation, Toleranz, Integration und Wertschätzung aller Menschen unabhängig vom Kulturkreis, Glauben, Hautfarbe, sozialer Angehörigkeit, Behinderung, Alter, Geschlecht oder Nationalität.
   c) die Förderung der Erziehung und Bildung hilfsbedürftiger Kinder und die Unterstützung deren Familien in den Favelas (Armenvierteln) Brasiliens, die von der Gesellschaft ausgegrenzt sind bzw. am Rand der Gesellschaft leben.
   d) die Öffentlichkeitsarbeit, um bei der Bevölkerung das Bewusstsein über die Situation und Probleme von Kindern in den Favelas und die Notwendigkeit der Verbesserung deren Lebensumstände zu wecken, damit immer mehr Kinder eine Chance auf Bildung, regelmäßige Ernährung und Freizeitangebote bekommen können und nicht zu Straßenkindern werden, dem Drogenkonsum verfallen oder in die Kriminalität abrutschen.

5. Der Verein setzt diese Zwecke durch folgende Aktivitäten um.

   a) Bilinguale thematische Treffen für Kinder mit Liedern, Musik und Geschichten auf Deutsch und Portugiesisch.
   b) Informationsstände, Broschüren, Pressepublikationen und Medienpräsenz mit dem Ziel stets neue Mitglieder zu werben und Spender zu motivieren.
   c) Regelmäßige Kultur- und Benefizveranstaltungen, Vorträge, Workshops, Diskussionen und Feste in Anlehnung an den deutschen und brasilianischen Jahres- und Festablauf.
   d) Unterstützung gemeinnütziger Körperschaften und Stiftungen in Brasilien, die in den vorgenannten Bereichen tätig sind, mit finanziellen und sachlichen Mitteln, damit diese ihren satzungsgemäßen Zweck erfüllen können.

§ 3
Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder der Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Zwecke und seiner Ziele erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse von Benefizveranstaltungen und Zuwendungen.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung ihrer Jahresbeiträge verpflichtet, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand über einen zeitweisen Erlass oder Minderung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 5
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.
2. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
3. Die Mitgliedschaft als aktives Mitglied bzw. als passives Mitglied wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
5. Die Mitgliedschaft endet

   a) durch Tod oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
   b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres,
   c) durch Ausschluss aus dem Verein nach Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins grob schädigt oder seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt,
   d) durch Löschung aus dem Vereinsregister.

6. Der Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung der Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 6
Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

   a) die Mitgliederversammlung,
   b) der Vorstand,
   c) die Projektgruppen.

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 4. Quartal, statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder ¼ der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch Zusendung einer Einladung (per Post, Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Tag.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist unzulässig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter zur Kenntnis aller Anwesenden zu Beginn der Versammlung benannt.

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

   a) dem ersten Vorsitzenden,
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) dem Kassenwart,
   d) dem ersten Schriftführer (Deutsch),
   e) dem zweiten Schriftführer (Portugiesisch).

2. Der Verein wird durch den ersten und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie bilden den Vorstand des Vereins i.S.v. §26 BGB. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes bilden den erweiterten Vorstand und haben kein Vertretungsrecht.
3. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die Aufgabenverteilung des Vorstandes wird zwischen den Vorstandsmitgliedern vereinbart. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Entscheidung über die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel,
   b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
   c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
   d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
   e) Planung und Durchführung gezielter Spendenaufrufe,
   f) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
   g) Koordinierung der Projektgruppen,
   h) Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern.

6. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch per e-Mail herbeiführen, sofern nicht mindestens fünf Vereinsmitglieder binnen einer Woche nach Einleitung des Verfahrens widersprechen.
7. Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der jeweils amtierende Vorsitzende bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
9. Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch zwei Kassenprüfer einmal jährlich zu überprüfen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9
Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollant und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10
Projektgruppen

1. Projektgruppen bestehen aus Mitgliedern, die ein Projekt, das der Erfüllung des Vereinszwecks dient, umsetzen und begleiten.
2. Projektgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter und einen stellvertretenden Leiter; diese haben eine Amtszeit von zwei Jahren und unterstützen den Vereinsvorstand beim Umsetzen der Vereinsziele.
3. Die Kosten der Projektarbeit werden nach Absprache mit dem Vorstand von der Vereinskasse getragen.

§ 11
Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorsitzende von sich aus vornehmen, sofern diese den Inhalt der Bestimmungen nicht ändern.

§ 12
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins, Wegfall seines bisherigen Zweckes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung des Vermögens im Sinne des Vereinszwecks. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11. Juni 2009 in Schwäbisch Hall beschlossen.

Schwäbisch Hall, 11.Juni 2009